

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

**Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens**

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. März

1953

## Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten.</b>	7	Entschädigung für Benützung privater Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen	9
<b>Bekanntmachungen:</b>		Das Evang. Kirchenmusikalische Institut in Heidelberg	9
Errichtung einer Pfarrstelle in Forbach	8	Lehrbücher für evang. Religionsunterricht an Höheren Lehranstalten	10
Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Ostpfarrei) in Waldkirch	8	Ausbildung von Kinderpflegerinnen	10
Errichtung eines Vikariats in der Altpfarrei in Karlsruhe	8	Berichtigung	10
Freizeit für angehende Theologiestudenten	8		

## Dienstnachrichten.

### Entschließungen des Landesbischofs.

#### Bestätigt:

mit Wirkung vom 21. 1. 1953 die Wahl des Pfarrers Wilhelm Iber in Mauer zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Neckargemünd, mit Wirkung vom 15. 10. 1952 die Wahl des Pfarrers Rudolf Schultheiß in Epfenbach zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Neckarbischofsheim.

#### Berufen auf Grund von Gemeindevahl

(gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Helmuth Günther in Schiltach zum Pfarrer in Wyhlen.

#### Berufen

(gem. § 11 Ziff. 1 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Herbert Unholtz in Wiesloch (1. Pfarrei) zum Pfarrer an der Friedenskirche in Kehl.

#### Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2 a Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Karl Guggolz in Gutach zum Pfarrer der Johannespfarrei in Villingen, Pfarrer Karl Horsch in Wenkheim zum Pfarrer in Waldkatzenbach, Pfarrer Erwin Schulz in Rohrbach b. Sinsheim zum Pfarrer in Karlsruhe-Aue, Pfarrer Heinz Weibel in Hüffenhardt zum Pfarrer der 2. Pfarrei an der Stiftskirche in Lahr.

#### Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2 c Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Otto Jobst in Freiburg-Zähringen zum Pfarrer in Reichartshausen.

### Berufen

(gem. § 5 des Vikarinnengesetzes und § 11 Ziff. 2 d des Pfarrbesetz.Gesetzes):

Vikarin Hildegard Casack, z. Zt. mit der Leitung des Mädchenwerks beauftragt, zur planmäßigen Vikarin als Leiterin des Mädchenwerks der Landeskirche, Vikarin Gertrud Harsch beim Frauenwerk der Landeskirche zur planmäßigen Vikarin als Berufsarbeiterin beim Frauenwerk.

### Versetzt:

Vikar Willi Schmitt in Heidelberg-Kirchheim als Pfarrverwalter nach Söllingen.

### Entschließungen des Erweiterten Oberkirchenrats.

#### Zurruhegesetzt auf Ansuchen:

der geschäftsleitende Vorsitzende des Oberkirchenrats Oberkirchenrat D. theol. Dr. jur. Otto Friedrich in Karlsruhe auf 1. April 1953 unter dankbarer Anerkennung seiner langjährigen, hervorragenden, treuen Dienste, die er der Landeskirche in entscheidenden Jahren geleistet hat.

### Ernannt

(auf Vorschlag des Landesbischofs):

Privatdozent Dr. jur. Günther Wendt in Freiburg i. Br. zum Mitglied des Oberkirchenrats mit der Amtsbezeichnung Oberkirchenrat mit Wirkung ab 1. April 1953.

**Entschliessungen des Oberkirchenrats.****Bestätigt:**

die Ernennung des Pfarrverwalters **Wilhelm Daum** in Schillingstadt zum Pfarrer daselbst (Fürstlich Leiningisches Patronat).

**Beauftragt:**

Pfarrer **Richard Hörnig** in Weinheim (Vikariat beim Dekanat) mit der Verwaltung der Pfarrei Hüffenhardt und der Mitverwaltung der Pfarrei Kälbertshausen.

**Ernannt:**

Oberrechnungsrat **Karl Stumpf** zum Finanzrat, Finanzinspektor **Wilhelm Küst** zum Finanzoberinspektor, beide beim Oberkirchenrat, der außerplanmäßige Finanzinspektor **Georg Hübsch** bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg zum Finanzinspektor.

**Zurruhegesetz auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste:**

Pfarrer **Hugo Münzel** in Schwetzingen (Südpfarrei) auf 1. 6. 1953.

**Zurruhegesetz auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit:**

Pfarrer Dr. phil. **Adolf Seeger** in Göbrichen auf 1. 4. 1953.

**Zurruhegesetz unter Anerkennung seiner langjährigen Dienste:**

Oberrechnungsrat **Heinrich Weber** beim Oberkirchenrat auf 1. 3. 1953.

**Entlassen auf Ansuchen:**

Dozent Pfarrer Dr. theol. **Wilfried Joest**, z. Zt. beurlaubt, zwecks Uebertritts in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als außerordentlicher Professor für systematische Theologie an der Augustana-Hochschule in Neuendettelsau.

**Gestorben:**

Pfarrer i. R. **Friedrich Fuhr**, zuletzt in Bammental, am 4. 2. 1953, Pfarrer **Eugen Speck** in Mannheim (Markuskirche) am 11. 2. 1953, Pfarrer i. R. **Arthur Thiel**, zuletzt in Freiamt-Keppelbach, am 29. 1. 1953, Finanzrat a. D. **Stefan Waltz**, zuletzt Vorstand der ehemaligen Evang. Stiftungsverwaltung in Karlsruhe, am 13. 2. 1953.

**Diensterledigungen.**

**Göbrichen**, Kirchenbezirk Pforzheim-Land.

Pfarrhaus wird frei.

**Gulach**, Kirchenbezirk Hornberg.

Pfarrhaus wird größtenteils frei.

**Mannheim, Markuskirche**, Kirchenbezirk Mannheim.

Pfarrhaus wird größtenteils frei.

**Schiltach**, Kirchenbezirk Hornberg.

Pfarrhaus wird frei.

**Schwetzingen, Südpfarrei**, Kirchenbezirk Oberheidelberg.

Pfarrwohnung wird später frei.

**Unteröwisheim**, Kirchenbezirk Bretten.

Pfarrhaus wird größtenteils frei.

**Wiesloch, 1. Pfarrei**, Kirchenbezirk Oberheidelberg.

Pfarrhaus wird größtenteils frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

**Wenkheim**, Kirchenbezirk Wertheim.

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung gemäß VO vom 26. 10. 1922 (VBl. S. 130). Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sche und -Rosenberg'sche Domänenkanzleien in Wertheim, gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Die Bewerbungen müssen **bis spätestens 8. April abends** beim Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

**Bekanntmachungen.**

OKR. 23. 1. 1953      **Errichtung einer Evang. Pfarrstelle in Forbach betr.**  
Nr. 1858  
Az. 10/0

Mit Wirkung vom 1. 1. 1953 wurde in Forbach eine Pfarrstelle errichtet.

OKR. 6. 3. 1953      **Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Ostpfarrei) in Waldkirch betr.**  
Nr. 5463  
Az. 10/0

Mit Wirkung vom 1. 1. 1953 wurde in Waldkirch eine zweite Pfarrstelle (Ostpfarrei) errichtet. Die bisherige Pfarrei Waldkirch führt künftig die Bezeichnung „Westpfarrei“.

OKR. 16. 3. 1953      **Errichtung eines Vikariats in der Albpfarrei in Karlsruhe betr.**  
Nr. 6308  
Az. 10/3

In der Albpfarrei in Karlsruhe wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1953 ein Vikariat errichtet.

OKR. 12. 3. 1953      **Freizeit für angehende Theologiestudenten betr.**  
Nr. 5942  
Az. 20/01

Die diesjährige Freizeit für angehende Theologiestudenten findet von **Freitag, den 17. April**, 19 Uhr abends, **bis Dienstag, den 21. April** (morgens Abreise) **in dem Jugendheim in Neckarzim-**

mern statt. Die Teilnahme der Abiturienten, die in die Liste der badischen Theologiestudenten aufgenommen werden wollen, ist erwünscht. An den Vormittagen findet eine gemeinsame Bibelarbeit statt. Nachmittags und abends werden folgende Themen behandelt:

Aus der Arbeit der Evang. Kirche in Deutschland,

Die Lebensordnung des jungen Theologen, Was erwartet unsere Zeit vom Pfarrer?

Das studentische Gemeinschaftsleben, Wie lege ich mein Studium an?

Unterkunft und Verpflegung sind frei. Fahrtkosten können auf Antrag teilweise ersetzt werden.

Mitzubringen sind Bibel, neues Gesangbuch, Schreibpapier, Bettwäsche.

**Anmeldung bis zum 13. April an das Evang. Landesjugendpfarramt in Karlsruhe, Blumentstr. 1.**

Die Pfarrer und Religionslehrer werden gebeten, die ihnen bekannten künftigen Theologiestudenten auf diese Freizeit aufmerksam zu machen.

OKR. 31. 1.1953 \*Entschädigung für die Benützung privateigener Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen betr. ✓  
Nr. 2546  
Az. 20/8 (25/0)

Die Bekanntmachung vom 27. 1. 1951 (VBl. S. 9) wird mit Wirkung vom 1. September 1952 an wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. a) Für die Gewährung der Kilometervergütung werden die Fahrzeuge (PKW) in 2 Gruppen (A und B) eingeteilt. Ausgenommen hiervon sind Kleinkraftwagen bis zu einem Hubraum von 600 ccm (s. Ziffer 4).

Gruppe A umfaßt:

Kraftwagen aus der Herstellung vor 1945 bis 2300 Mark,

Kraftwagen aus der Herstellung nach 1945 bis 4600 Mark,

Gruppe B umfaßt:

Kraftwagen aus der Herstellung vor 1945 über 2300 Mark,

Kraftwagen aus der Herstellung nach 1945 über 4600 Mark.

Für den Bereich der Landeskirche werden Kraftwagen aus der Herstellung vor 1945 bis zum Preis von 3500 Mark und aus der Herstellung nach 1945 bis zum Preis von 6600 Mark - Fahrzeug-Gruppe B - für ausreichend erachtet. Für die Einstufung ist der Herstellungspreis (Listenpreis) der Herstellerfirma (ohne Versandkosten und Zubehör) maßgebend.

b) Bei gebraucht gekauften Kraftwagen ist jeweils der amtlich festgestellte Marktzeitwert an Stelle des Herstellungspreises maßgebend.

2. Die Kilometervergütung beträgt:

Gruppe	A	B
vor 1945	bis 2300	über 2300
nach 1945	bis 4600	über 4600
von 1 bis 6000 km	26 Dpf/km	30 Dpf/km
v. 6001 und mehr km	20 Dpf/km	24 Dpf/km.

Berechnungszeitraum für die Kilometervergütung und die Fahrleistung ist das Rechnungsjahr.

3. Bei der Abrechnung für das Rechnungsjahr 1. 4. 1952/53 ist zu beachten, daß die Vergütung von 26 Dpf/km in der Gruppe A und von 30 Dpf/km in der Gruppe B nur dann gewährt werden darf, wenn, beginnend mit dem Rechnungsjahr, die Fahrleistung von 6000 km am 31. 8. 1952 noch nicht überschritten war.

4. Die Vergütung für Kleinkraftwagen mit einem Hubraum bis 350 ccm und für privateigene Kraftträder mit Beiwagen ohne Rücksicht auf die Größe des Hubraums beträgt in allen Stufen 16 Dpf/km.

Für Kleinkraftwagen nach Ziffer 1 a mit einem Hubraum von über 350 ccm bis 600 ccm beträgt die Vergütung ohne Rücksicht auf den Anschaffungspreis 22 Dpf/km von 1 bis 6000 km und 17 Dpf/km von 6001 und mehr km.

5. Die Vergütung für privateigene Kraftträder beträgt bis zu einem Hubraum von 100 ccm 10 Dpf/km und über 100 ccm 13 Dpf/km. Fahrräder mit Hilfsmotor gehören nach der StVO § 67 b zu den gewöhnlichen Fahrrädern und fallen nicht hierunter.

6. Die Kilometervergütung wird nur für Dienstreisen, dagegen nicht für Fahrten innerhalb des ständigen Dienstortes des Bediensteten (Stadtfahrten) gewährt.

7. Zur Berechnung der Kilometervergütung für das Rechnungsjahr 1. 4. 1952/53 ersuchen wir die Herren Geistlichen usw., auf dem nach Ablauf des Rechnungsjahres vorzulegenden Fragebogen zu vermerken, wieviele Kilometer von der bei Dienstfahrten zurückgelegten Gesamtfahrstrecke in der Zeit vom 1. 4. 1952 bis 31. 8. 1952 und in der Zeit vom 1. 9. 1952 bis 31. 3. 1953 zurückgelegt wurden.

8. Nachzahlungen, die sich auf Grund der erhöhten km-Vergütungssätze ergeben, werden nach Ablauf des Rechnungsjahres anlässlich der Berechnung der endgültigen Entschädigung für 1. 4. 1952/53 abgegolten.

OKR. 5. 2. 1953 \*Das Evang. Kirchenmusikalische Institut in Heidelberg betr.  
Nr. 2563  
Az. 25/11

Am 20. April ds. Js. beginnt das Evang. Kirchenmusikalische Institut (staatlich anerkannte Musiklehranstalt) in Heidelberg ein neues Studienjahr. Die Kirchengemeinderäte werden an die Möglichkeiten erinnert, die unser Institut für die Ausbildung von haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusikern, für die Weiterbildung der schon im Amt stehenden Organisten und Chorleiter und für die Schulung von Laienkräften zum Organisten- und Chorleiterdienst bietet. Durch die Einführung des neuen Gesangbuches und der neuen Gottesdienstordnung in unserer badischen Landeskirche hat die Ausbildung eines ausreichenden und befähigten kirchenmusikalischen Nachwuchses ebenso wie die

Schulung der schon im Amt stehenden Kirchenmusiker eine neue und wesentliche Bedeutung erhalten. Auch bei erforderlich werdenden Neubesetzungen von Kirchenmusikerstellen wird das Institut die Gemeinden beraten.

Anfragen und Anmeldungen sind an das Evang. Kirchenmusikalische Institut in Heidelberg, Friedrich-Ebert-Anlage 62, zu richten. Mindestvoraussetzung für die Aufnahme ist Kenntnis der Elemente des Klavierspiels.

Die Pfarrämter werden ersucht, insbesondere im Hinblick auf die neuen kirchenmusikalischen Aufgaben in ihren Gemeinden bei gegebener Gelegenheit auf die Ausbildungsmöglichkeit des Institutes empfehlend hinzuweisen.

OKR. 9. 2. 1953      \*Lehrbücher für den evangelischen Religionsunterricht an Höheren Lehranstalten betr.  
Nr. 2751  
Az. 33/10

Für die Mittel- und Oberstufen der Höheren Lehranstalten werden bestehender Übung gemäß keine einheitlichen Lehrbücher für den evangelischen Religionsunterricht an Höheren Lehranstalten in unserer Landeskirche eingeführt. Der Evangelische Oberkirchenrat hat beschlossen, die unten genannten Unterrichtswerke ab Ostern 1953 für diesen Unterricht zu empfehlen. Die evangelischen Religionslehrer an den Höheren Lehranstalten einer Stadt wollen sich darüber einigen, welche von den genannten Werken in den Schulen der betreffenden Gemeinde eingeführt werden sollen. Die Einführung der so ausgewählten Werke ist bei den Direktionen der Höheren Lehranstalten zu beantragen. Es ist zu vermeiden, daß in einer Stadt mit mehreren Höheren Lehranstalten verschiedene Lehrbücher eingeführt werden. Sollten an Höheren Schulen schon andere Lehrbücher eingeführt sein, so sind sie auslaufen zu lassen. Die zur Auswahl gestellten Lehrbücher sind:

1. **Unser Glaube.** Unterrichtswerk für die evangelische Unterweisung; herausgegeben von Professor Martin Rang bei Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.  
Band A 2/3. Die Geschichte der Kirche (geeignet für Mittel- und Oberstufe), Preis 5.40 DM.  
Band A 4. Die Botschaft der Bibel. Preis 4.40 DM.  
Band A 5. Christliche Denker. Ein Lesebuch zur Kirchengeschichte und Glaubenslehre für die Oberstufen Höherer Lehranstalten (Quellenbuch). Preis 6.80 DM.
2. **Am Quell des Lebens.** Lehrbuch für die evangelische Unterweisung an Höheren Schulen; herausgegeben von Dr. Paul Börger. Verlag: Quelle u. Meyer, Heidelberg.  
Band III. Oberstufe (enthaltend Bibelkunde, Kirchengeschichte, Glaubenslehre). Preis 5.60 DM.

Dazu: Quellen zu den Religionen der Völker, herausgegeben von Dr. Paul Börger, ebenda. Erschienen Heft I. Die weiteren Hefte folgen.

Wir geben anheim zu erwägen, ob die Quellensammlungen in einer der durchschnittlichen Klassenstärke entsprechenden Anzahl von der Schule beschafft werden können und als Präsenzbibliothek in der Schule verbleiben. Da sie nur für die Oberstufen in Betracht kommen, dürfte die Zahl der zu beschaffenden Exemplare nicht zu groß sein.

LB. 16. 3. 1953      **Ausbildung von Kinderpflegerinnen betr.**  
Nr. 1884  
Az. 41/2 (25/5)

Ergänzend zur Bekanntmachung vom 23. 9. 1952 (Vbl. S. 73) wird darauf hingewiesen, daß das **Kindergärtnerinnenseminar des Evang. Diakonissenhauses Nonnenweier** die gleiche Ausbildung für Kinderpflegerinnen durchführt wie die Kindergärtnerinnenseminare des Evang. Stifts in Freiburg und des Mutterhauses Bethlehem in Karlsruhe. Die Kurse in Nonnenweier beginnen jeweils an Ostern, erstmals an **Ostern 1953**. Was in der Bekanntmachung vom 23. 9. 1952 über die Aufnahmebedingungen sowie über das Ziel, die Dauer und die Kosten der Ausbildung gesagt ist, gilt auch für den Lehrgang in Nonnenweier.

Für die Aufnahme sind folgende Papiere erforderlich:

1. selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. pfarramtliches Zeugnis,
3. Taufschein,
4. Geburtsurkunde,
5. Staatsangehörigkeitsnachweis,
6. Zeugnis des Amtsarztes, das die gesundheitliche Befähigung für die Kinderarbeit zum Ausdruck bringt,
7. Schul- und evtl. Dienstzeugnisse,
8. Nachweis einer hauswirtschaftlichen Tätigkeit.

Die Pfarrämter werden gebeten, geeignete Mädchen in den Gemeinden alsbald auf diese Ausbildungsmöglichkeit hinzuweisen.

#### Berichtigung.

In der Bekanntmachung, den **Nachwuchs von evangelischen Lehrkräften für die Volksschule** betr., vom 30. 12. 1952 (Vbl. 1953 S. 4) ist in Absatz 2 insofern ein Fehler unterlaufen, als **Genbach** keine evangelische, sondern eine simultane pädagogische Akademie ist. Nur die Pädagogische Akademie II in Freiburg ist eine evangelische Akademie.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:  
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr  
und 15.30–17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.